

Vereinssatzung

1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Evangelische Schulgemeinschaft Erzgebirge e.V.“.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR4623 eingetragen.
- 1.3 Vereinssitz und Gerichtsstand ist Annaberg-Buchholz.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gemäß der Festlegung im Schulgesetz (SchulG) des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen. Der Verein geht davon aus, dass die befreiende Kraft des Evangeliums und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dafür sind.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und Betreibung eines christlichen Gymnasiums und einer christlichen Oberschule.
 - 2.2.1 Der Verein betreibt Schulen für junge Menschen in unserer Region, in denen die christlichen Grundwerte sowie die Besonderheiten und Traditionen des Erzgebirges eingebunden werden sollen in eine Erziehung und Bildung auf hohem fachlichen Niveau.
 - 2.2.2 Erziehungsziel dieser Schulen ist die ganzheitlich freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebendigen Menschen. Dieses Ziel soll auch dadurch erreicht werden, dass Eltern, Lehrer und Schüler sich als christlich geprägte Gemeinschaft verstehen lernen und diese im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird. Diese christliche Schulgemeinschaft steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 2.2.3 Der Verein unterstützt die schulischen Erziehungsaufgaben und legt dabei Gewicht auf grenzüberschreitende Kontakte und Schulpartnerschaften im zusammenwachsenden Europa.
- 2.2.4 Der Verein gestaltet die pädagogische und konzeptionelle Weiterentwicklung seiner Schulen. Er stellt die notwendigen finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Verfügung.
- 2.2.5 Der Verein fördert außerdem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung insbesondere durch Schulsozialarbeit und weitere ergänzende Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2.3 Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Mitarbeit in Schulträgervereinigungen, die Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Veranstaltungen zur Förderung christlicher Bildung und Werteerziehung, sowie von Kunst, Kultur, Sport und Gesundheit. Der Verein kann auch sonstige Tätigkeiten entfalten, die dem Vereinszweck dienen.
- 2.4 Der Verein arbeitet mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen, den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirken und deren Kirchengemeinden im Erzgebirge zusammen. Er ist offen für ökumenische Zusammenarbeit.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.
- 3.3 Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Monats, durch Tod des Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
- 3.5 Entstehen einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied Unkosten bei der Auftragserfüllung, so werden diese auf Antrag vom Verein erstattet.

4 Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.2 Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstandes oder das Begehr von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung ergeht per E-Mail spätestens 21 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden am gleichen Tage schriftlich eingeladen.
- 4.2.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und ständige Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand,
 - endgültige Entscheidung über schriftlich eingelegte Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Vorlagen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Umlagen bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages jährlich
- 4.2.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.2.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit vom Gesetz und dieser Satzung nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.2.5 Alle Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der Vereinsgeschäftsstelle zu archivieren.
- 4.3 Vorstand
- 4.3.1 Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, zwei Schriftführern und bis zu drei Beisitzern.
- 4.3.2 Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für ihre Vereinstätigkeit gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.
- 4.3.3 Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung in der Befugnisse und Aufgaben geregelt werden, insbesondere alle zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
- 4.3.4 Durch die Mitgliederversammlung werden fünf Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt. Diese dürfen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die gewählten Vorstandsmitglieder können bis zu drei weitere Vereinsmitglieder berufen. Gemeinsam bestimmen sie den Schatzmeister und die beiden Schriftführer.
- 4.3.5 Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt.
- 4.3.6 Der Vorstand beruft einen Schulleiter, dem die pädagogische Leitung der Schulen in Trägerschaft des Vereins obliegt. Der Schulleiter übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstands aus.
- 4.3.7 Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied berufen.
- 4.3.8 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn Unfähigkeit zur Geschäftsführung, Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder Rufschädigung des Vereins vorliegen.
- 4.3.9 Jeweils zwei Vorstände aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gemeinsam.
- 4.3.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.3.11 Der Vorstand kann bei Aufforderung durch Finanzamt oder Registergericht zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bzw. Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister Satzungsänderungen beschließen. Er hat die geänderte Satzung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4.3.12 Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.
- 4.3.13 Alle Beschlussprotokolle der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der Vereinsgeschäftsstelle zu archivieren.
- 4.4 Hybride Mitgliederversammlungen
- 4.4.1 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung).
- 4.4.2 Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre Mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.4.4 Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- 4.4.5 Die Bestimmungen für hybride Mitgliederversammlungen gelten auch für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

5 Auflösung des Vereins

- 5.1 Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie darf nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- 5.2 Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins bestellt, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- 5.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Erstfassung am 14. Januar 1997

Letzte Änderung am 27.09.2024